

# Statuten Verein Mineralien Binn

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Mineralien Binn» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3996 Binn. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## Art. 2 Zweck

Der Verein plant und führt die jährliche Mineralienbörse in Binn aus. Die nachhaltige und regelmässige Ausführung der Börse steht dabei im Vordergrund. Der Verein kann ausserdem Themen rund um Mineralien und Gesteine im Binnental bearbeiten und Themen in dem Bereich vertreten.

## Art. 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit Mitglied des Vereins werden. Es wird ein Mitgliederregister geführt.

Der Austritt ist jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres zulässig. Das Austrittsschreiben ist einen Monat vor Ende des Vereinsjahres an den Vorstand zu richten. Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft beim Tod eines Mitgliedes. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

## Art. 4 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

## Art. 5 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet auf Einladung des Vorstandes einmal pro Jahr in Binn statt.

Diese muss innerhalb der ersten drei Monaten des Jahres stattfinden.

Zudem kann der Vorstand, wenn er es als notwendig erachtet, jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Es muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangt; die Generalversammlung hat innert 2 Monaten nach Eingang des entsprechenden Begehrens stattzufinden.

Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste eingeladen.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Abnahme des Revisorenberichtes
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Ergänzung oder Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, welche für gemeinnützige Zwecke im Binnental verwendet werden.
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten oder durch Vereinsbeschluss einem anderen Organ übertragen worden sind.

In Ausnahmefällen kann die Generalversammlung durch schriftliche Korrespondenz geführt werden.

#### **Art. 6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich: Präsidentin/Präsident, Aktuarin/Aktuar, Kassierin/Kassier sowie nach Möglichkeit zwei Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Präsidentin/der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

#### **Art. 7 Die Revisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren, welche die Jahresrechnung jährlich prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht erstatten. Die Revisorinnen/Revisoren werden auf zwei Jahre gewählt; sie können wiedergewählt werden.

#### **Art. 8 Finanzielle Mittel**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus jährlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe jeweils von der Generalversammlung festgelegt wird, aus freiwilligen Spenden, Sponsorenbeiträgen, Erlös aus vereinseigenen Aktivitäten sowie aus Erträgen des Vereinsvermögens. Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 9 Statutenänderungen**

Änderungen dieser Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### **Art. 10 Auflösung des Vereins**

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder beschliessen, sofern die Erfüllung des Vereinszwecks nicht mehr möglich ist. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke im Binntal zu verwenden. Eine Verteilung unter die Vereinsmitglieder oder die Mitglieder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

#### **Art. 11 Schlussbestimmungen**

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der Mitgliederversammlung.

#### **Art. 12 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 09.03.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Im Namen des Vereins Mineralien Binn

Der Präsident

Der Aktuar

Sig. Rolf Imhof

Sig. Jonas Zeiter

